

sei die Deutsche Bahn vor Anfang Dezember „nicht entscheidungsreif“, schrieb DB-Vorstand Volker Kefer kürzlich an die Stuttgarter Landesregierung.

„Schlechte Nachrichten über die Kostenentwicklung sollen offensichtlich auf einen Zeitpunkt nach der Volksabstimmung verschoben werden“, glaubt indes die Grünen-Fraktionsvorsitzende im Landtag, Edith Sitzmann. Ihr SPD-Kollege Claus Schmiedel blaffte gereizt zurück, man möge doch bitte den „Ball flachhalten“: „Bei Stuttgart 21 liegen alle Fakten auf dem Tisch – auch zu den Kosten“, jetzt habe der Bürger das letzte Wort.

Der Ausgang des Referendums am 27. November ist schwer vorhersehbar. In Stuttgart ist die Protestbewegung immer noch stark, am Jahrestag des „Schwarzen Donnerstags“, dem Wasserwerfereinsatz im Schlossgarten am 30. September 2010, demonstrierten in der Landeshauptstadt Tausende Menschen. Die Klientel der Bahnhofsgegner ist motiviert und seit mehr als einem Jahr darin geübt, für das Aus von Stuttgart 21 zu kämpfen. Umfragen zeigten im Sommer, dass die Bevölkerung nach wie vor gespalten ist. Eine knappe Mehrheit von 53 Prozent der Baden-Württemberger sprach sich für Stuttgart 21 aus.

Dass sich die Lage nach der Abstimmung entspannt, ist ohnehin nicht zu erwarten. Auch weil die Hürde zur Anerkennung der Volksabstimmung in Baden-Württemberg so hoch liegt wie in kaum einem anderen Bundesland. Damit das Quorum erfüllt wird, müssen ein Drittel der Wahlberechtigten für das Ausstiegs-gesetz votieren. Das wären 2,5 Millionen – und damit mehr Wähler, als bei der jüngsten Landtagswahl für Grün und Rot zusammen gestimmt haben.

Schon haben die ersten Gegner erklärt, sich an einfachen Mehrheiten orientieren zu wollen, unabhängig vom Quorum. „Ich bin überzeugt, dass in der Demokratie Mehrheiten entscheiden“, erklärte Hannes Rockenbach, Sprecher des „Aktionsbündnisses gegen Stuttgart 21“. Der Tübinger Oberbürgermeister Boris Palmer sagte: Wenn sich die Mehrheit für den Ausstieg ausspreche, gebe es „die Dynamik, um das Projekt noch zu kippen“.

Als Väter der Volksabstimmung hoffen die Sozialdemokraten, mit einem Pro-Bahnhof-Ergebnis endlich auch die Kritiker in den eigenen Reihen zu beruhigen. Weitere Enthüllungen über die wahren Kosten des Tunnelbaus könnten da wenig zuträglich sein.

Schon in ihrem Vermerk hatten die Beamten im Herbst 2009 Bedenken, die Genossen über die neuesten Berechnungen zu informieren. Es sei damit zu rechnen, „dass die SPD bei Bekanntwerden der Kostenentwicklung von dem Projekt ab-rücken wird“.

SIMONE KAISER,
ANDREAS WASSERMANN



Protestierende 2010 in Berlin: „Der Unterhalt war sehr willkommen“

FAMILIEN

Getäuschte Väter

Kuckuckskinder werden erneut zum Fall für den Bundesgerichtshof: Muss eine Mutter ihrem Ex-Partner den Namen des mutmaßlichen Erzeugers nennen?

Der Junge, den er für seinen Sohn gehalten hatte, war fast ein Jahr alt. Da bekam Reinhard Sch. vom Familiengericht bestätigt, dass er nicht der Vater ist.

4575 Euro hatte der 49-Jährige bis dahin der Mutter für die sogenannte Erstlingsausstattung und als Unterhalt für sie und das Kind gezahlt. Sch., ein aus gesundheitlichen Gründen frühpensionierter Bundespolizist, wollte dieses Geld nun vom wahren Erzeuger zurück.

„Ich fühlte mich hintergangen und betrogen, das konnte ich so nicht stehenlassen“, sagt er. Doch seine ehemalige Lebensgefährtin weigerte sich, den Namen des Mannes preiszugeben, von dem sie inzwischen Unterhalt für den Sohn bekommt.

Sch. klagte vor Gericht und bekam recht, auch in zweiter Instanz. „Nach Treu

und Glauben“, befand das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht, bestehe hier eine Auskunftspflicht. Doch die Mutter legte auch gegen dieses Urteil Rechtsmittel ein. An diesem Mittwoch wird der Bundesgerichtshof (BGH) den Fall verhandeln. Die Richter wollen dann entscheiden, „ob und auf welcher gesetzlichen Grundlage“ ein Scheinvater „zur Vorbereitung eines Unterhaltsregresses“ verlangen kann, dass die Mutter ihm den Namen des mutmaßlichen Erzeugers nennt.

Der Streit um Kuckuckskinder berührt Urängste von Männern und Frauen und wird deshalb oft besonders erbittert geführt. Die Mutter sei immer sicher, der Vater immer unsicher, besagt schon ein lateinischer Rechtssatz. Richtig virulent geworden ist das Thema aber, seit die Unsicherheit der Männer mit einem Test für wenige hundert Euro zu beseitigen ist.

Aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2007 kann ein zweifelnder Vater eine solche Klärung nun auch gegen den Willen der Mutter herbeiführen. Doch darf er, wenn das negative Testat vorliegt, von der Frau auch Auskunft darüber verlangen, wer an seiner Stelle als Erzeuger in Frage kommt?

Eine gesetzliche Regelung gibt es nicht, auch höchstrichterlich ist nicht abschließend geklärt, ob ein solcher Auskunftsanspruch besteht. Vor 1998 waren auch die Jugendämter mit solchen Fällen befasst; im Konfliktfall sorgten sie für Klarheit. Seit der sogenannten Kindschaftsrechts-

reform sind die Ämter aber außen vor. Familienrechtler wie der Bielefelder Anwalt Georg Rixe erwarten, dass der BGH nun Aufklärung gebietet: „Der Zug der Zeit geht eindeutig dahin, dass man die Abstammung offenlegt.“

So entschied Anfang dieses Jahres etwa das Amtsgericht Bonn, dass ein Telekommunikationsunternehmen Name und Anschrift eines Kunden herausgeben muss, wenn ein Kind wissen will, wer sein leiblicher Vater ist, die Mutter von ihrem damaligen Sexualpartner aber nur den Vornamen und die Handy-Nummer hat.

Im Fall Sch. war die Schwangerschaft alles andere als geplant. Knapp zwei Jahre waren er und seine heutige Prozessgegnerin ein Paar, mehrere Monate hatte sie mit ihrem Sohn aus einer früheren Beziehung sogar bei ihm gewohnt. Schließlich gab es immer häufiger Meinungsverschiedenheiten, Auszug, Trennung, Versöhnungsversuche. „Und dann war sie plötzlich schwanger“, erinnert sich Sch.

Noch vor der Geburt des Kindes erkannte er die Vaterschaft an: „Aus Freude über mein erstes eigenes Kind.“ Und er wollte die Verantwortung übernehmen, „mit allen Konsequenzen“.



DNA-Analyse im Labor: Unsicherheit beseitigen

Doch die beiden zerstritten sich weiter. Im Januar 2007, Monate nach der endgültigen Trennung, kam der Junge zur Welt. Mehrfach, sagt Sch., besuchte er Mutter und Baby im Krankenhaus. Bald darauf verweigerte die Ex-Freundin ihm aber, das Kind zu sehen. Sch. musste sein Umgangsrecht einklagen – nur alle 14 Tage für zwei Stunden durfte er seinen Sohn besuchen, so Sch.: „Der Unterhalt für den Kleinen war dagegen sehr willkommen.“

Irgendwann einmal zeigte sich Sch. verwundert über fehlende Ähnlichkeit mit seinem Sohn, worauf ihm die Mutter einen Vaterschaftstest anbot. „Das Ergebnis“, so Sch., „hat einige erschreckt.“

Offenbar sogar die Mutter. Nach dem letzten Sex mit Sch., machte sie vor Gericht geltend, habe sie mit keinem anderen Mann verkehrt. Deshalb habe sie angenommen, dass Sch. der Vater des Kindes sei – eine naheliegende, aber nicht zwingende Annahme, die sich als Irrtum erwies.

Von „Täuschung“ oder gar einem „Erschleichen des Status des Kindes“ könne keine Rede sein, argumentiert ihr Karlsruher Anwalt Siegfried Mennemeyer. Das Gesetz

sehe einen solchen Auskunftsanspruch „mit Bedacht“ nicht vor, „weil damit das Persönlichkeitsrecht und insbesondere die geschützte Intimsphäre der Kindsmutter berührt würde“.

Dabei wollte Sch. noch nicht einmal unbedingt den Namen des Kindsvaters: Auch mit einer „anonymen Erfüllung“ des Rückzahlungsanspruchs hätte er sich im Prozess zufriedengegeben – doch dazu kam es nicht.

DIETMAR HIPPE